

RS Vwgh 1992/5/19 91/11/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §38;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Rechtssatz

Liegt ein rechtskräftiges Straferkenntnis nicht vor, und wollte die belangte Behörde von ihrem Recht auf Aussetzung des Verfahrens gem § 38 AVG nicht Gebrauch machen, so hat sie bei Beurteilung der Vorfrage, ob der Bf eine strafbare Handlung gem § 99 Abs 1 lit b StVO begangen hat, ihre eigene Anschauung der Beurteilung des angefochtenen Bescheides zugrunde zu legen. Dabei ist es ihr nicht verwehrt, bereits in einem anderen Verfahren aufgenommene Beweise mitzuberücksichtigen und diese einer entsprechenden Beweiswürdigung gem § 45 Abs 2 AVG zu unterziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110150.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at